

nicht anstrengen oder jetzt auf anderes denken will, nicht mehr wenigstens in praxi ein bloß negativer Zweifler, noch weniger ohne schwere Sünde zu sein. Aus dem S. 33 sub c) Gesagten läßt sich die Folgerung ziehen, daß Witleßs oder Huß'sche Irrlehren verteidigen oder lehren zwar schwer sündhaft, aber kirchlicherseits ohne Strafe sei! Ein novum wird vielen die Erwähnung auf S. 122 sein, daß in einigen Diöcesen das Specialgesetz bestehe, wonach Brautleute nicht bloß vor der Copulation, sondern auch innerhalb der ersten acht Tage der jungen Ehe das heilige Bußsacrament zu empfangen haben. S. 136 sub e) wird behauptet, daß durch Nichtthalten des Eides Meineid begangen werde! Bezüglich der Träume, des Gebrauchs der Luse und der Wünschelruthe wäre es besser, sogleich das Nöthige auf S. 157 zu sagen, statt auf den hl. Alfons zu verweisen. Auf S. 164 sub d) ist ein Hinweis auf das in Oesterreich concordatlich eingeschränkte Nylrecht sehr angezeigt. Die Fastenordnung im österreichischen Heere ist heute und schon lange nicht mehr die S. 191 nach Stapf angeführte. S. 336 werden die studentischen Mensuren erwähnt, und die Schlußfolgerung der betreffenden Abhandlung lautet: dieselben scheinen von den kirchlichen Strafen des Duells im Allgemeinen nicht getroffen zu werden, weil hier keine nächste Gefahr der Tödtung oder Verstümmelung oder schwerer Verletzung vorliege; nachdem aber kurz vorher zugestanden wird, was auch andere behaupten, daß selbst schwere Verwundungen nicht mit voller Sicherheit als ausgegeschlossen gelten können, so dürfte wohl eher das Gegentheil der obigen Schlußfolgerung als Princip betreffs der Mensuren zur Geltung kommen. Zu weit geht der Verfasser, wenn er S. 390 der Ansicht der Mehrzahl der neueren Theologen, daß ein Verkäufer seine Ware dem Käufer wegen der besonderen Vorliebe des letzteren für dieselbe unter Umständen theurer verkaufen dürfe, geradezu die Probabilität abspricht; denn dann dürfte jemand eine für ihn selbst wertlose Sache, die aber noch zufällig für einen dritten einen Wert hat, sich gar nicht bezahlen lassen. Unter den Verpflichtungen des Bischofes verdient auf S. 502 eine ausdrückliche Erwähnung jene zur mindestens sonn- und festtäglichen Application der heiligen Messe für seine Diöcese. Druckfehler sind auf S. 74 Z. 21, S. 76 Z. 20, S. 111 Z. 19, S. 166 Z. 7 und S. 362 Z. 19.

Mögen diese Bemerkungen mithelfen zur Vollendung des nach Inhalt und Anlage gut bedachten Lehrbuches; Dasselbe ist dem hochw. Ordens-General, P. Bernhard von Andermatt, vom Verfasser gewidmet und trägt am Rande jeder Seite bestimmte Schlagworte, welche zur besseren Uebersicht und leichteren Memorierung des Textes sehr dienen. Außerdem ist dem sachlichen Register auch ein alphabetisches angefügt.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

- 8) **Luthers Lebensende.** Eine historische Untersuchung von Paul Majunk. Mainz, Druck und Verlag von H. Kupperberg. 1890. SS. 80. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Den Kern der vorliegenden äußerst objectiv geschriebenen Broschüre bildet die geschichtliche Frage: Ist Martin Luther eines natürlichen Todes gestorben, oder war er Selbstmörder? Zur Beleuchtung dieser interessanten Frage gibt der Autor noch einem kurzen motivierenden Vorwort folgende Darstellung: 1. Der verabredete Bericht über Luthers Tod. 2. Die Gerüchte über Luthers Tod. 3. Die erste authentische Nachricht über Luthers Lebensende. 4. Die Gemüths-Stimmung Luthers gegen Ende seines Lebens. Schlußwort. Anhang von Documenten, als: Historia vom christlichen Abschied des ehrwürdigen Herrn Dr. Martini Lutheri, Leichenpredigt des

Coelius, Bericht des Minoriten Sedulius über Luthers Tod, Aeußerungen katholischer Schriftsteller des 19. Jahrhunderts über Luthers Tod. Nun, und wie wird die gestellte Frage beantwortet? Der Leibdiener Luthers ist später katholisch geworden und hat ausgesagt, er habe seinen Herrn am Bettstollen mittelst eines Handtuches erhenkt gefunden; man habe dann alle, die um die Sache wußten, zum Stillschweigen verpflichtet und einen ganz anderen Bericht in der „Historia“ über Luthers Tod verfaßt und verbreitet. Es entsteht also die Frage: Hat der Leibdiener Luthers die Wahrheit gesagt? wird seine Aussage aus inneren und äußeren Umständen beglaubigt? warum erscheint die „Historia“ als unglaubwürdig? Der gebildete Leser muß sich das Urtheil bilden; die Behelfe dazu hat ihm der Verfasser an die Hand gegeben. Die Broschüre ist nur für Gebildete geschrieben und soll für die Protestanten zugleich ein Wink sein, in ihrem Uebermuth gegen das Katholische sich endlich einmal zu mäßigen. Wir empfehlen sie dem Studium Aller.

Linz.

Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

- 9) **Die eucharistische Opferhandlung.** Von Dr. Josef Schwaner. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1889. Freiburg i. Br. Herders Verlag. 62 S. 8°. Preis: 1 M. = 60 kr.

Diese neueste Arbeit des durch seine Dogmengeschichte rühmlich bekannten Verfassers war als Festgabe der theologischen Facultät von Münster für den 25. Mai v. J., den Tag des goldenen Priesterjubiläums des leider schon am 13. April v. J. selig verschiedenem Hochw. H. Bischofes Johann Bernard von Münster bestimmt und soll nun nach der Intention des Verfassers zur Erinnerung an den verewigten Oberhirten dienen.

Da die verehrte Redaction dieser Quartalschrift wegen Raumangels uns nur eine sehr kurze Besprechung dieser gebiegenen, empfehlenswerten Schrift gestattet, können wir nur eine gedrängte Inhaltsstizze derselben bringen: Nach kurzem Vorwort bespricht der Verfasser in I. „das eucharistische Opfer nach der Lehre der heiligen Schrift, der Tradition und Kirche“, in II.—V. (S. 20—56) die Erklärungen und Erklärungsversuche der namhafteren nachtridentinischen Theologen über das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung und zieht in VI. (56—62) das Resultat aus den vorausgegangenen Erörterungen, daß die Consecration der beiden getrennten Gestalten, diese „mystische Trennung des Blutes vom Leibe“ als die unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers Christi, somit als das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung **und** die Verletzung des Leibes Christi in einen für die Opfer Speise geeigneten und bestimmten Zustand zum mindesten als integrierender Theil der Opferhandlung anzusehen sei. Es fällt auf, daß Thalhofers („das Opfer des A. u. N. B.“ § 32) geistvolle Erklärung über das Wesentliche der eucharistischen Opferhandlung vom Verfasser nicht erwähnt wird.

St. Florian.

Prof. Bernhard Deubler.